

**17700/AB**  
Bundesministerium vom 31.05.2024 zu 18284/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.254.900

Wien, 31. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18284/J vom 2. April 2024 der Abgeordneten Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) steht im Rahmen von Ausschüssen wie dem Hauptausschuss oder dem Finanzausschuss stets sehr ausführlich zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung, etwa wenn es um Instrumente der staatlichen Absicherung von Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern oder um multilaterale Entwicklungsbanken bzw. die Halbzeit- und Endberichte seitens des BMF über die Performance derselben geht.

Wie ich auch bereits in der angesprochenen Fragestunde festgehalten habe, erscheint es mir jedoch sinnvoller, diese Themen mit dem vorrangig zuständigen Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu besprechen.

## Zu 2.:

Dem BMF liegen aktuell keine konkreten neuen Hinweise vor, wonach die bilaterale Umsetzung der multilateral im Jahr 2021 im Pariser Club beschlossenen Entschuldung unmittelbar bevorsteht. Das BMF verfolgt nicht zuletzt wegen der großen bilateralen Gläubigerposition die Entwicklungen im Schuldnerland Sudan genau sowie allfällige Diskussionen darüber im Pariser Club besonders aufmerksam.

Wie die Vergangenheit gerade beim Sudan gezeigt hat, können sich politische Rahmenbedingungen sehr rasch ändern. Dies hat auch die damals sehr rasche Einigung zur Entschuldung auf multilateraler Ebene 2021 gezeigt.

Sollte sich das Erfordernis einer weiteren Verschiebung der Entschuldung Sudan verfestigen, wird sich das BMF bemühen, dies im nächsten Review des ODA-Prognoseszenarios des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeIA) adäquat zu berücksichtigen.

## Zu 3.:

Für die Berechnung der ODA-Quote ist das BMeIA zuständig (BMG 1986, Teil 2, C, vorletzter Eintrag). Sie wird in der EZA-Beilage vom BMF veröffentlicht, aber vom BMeIA berechnet. Es wird daher auf die EZA-Beilage sowie das für diese Thematik federführend zuständige BMeIA verwiesen.

## Zu 4.:

Die Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) wurde 2015 mit Sitz in Peking, China, gegründet und begann ihre Bankgeschäfte 2016. Österreich ist Gründungsmitglied und in einer Stimmrechtsgruppe gemeinsam mit insgesamt 15 Eurozonen-Ländern vertreten.

Das Accountability Framework (AF) regelt die Verfahren für die Genehmigung von Projekten sowie die Rechenschaftspflichten des AIIB Managements. Dadurch werden die Rollen des Direktoriums und des Präsidenten bei Entscheidungen über Projekte der Bank transparent abgegrenzt. Durch das AF kann der AIIB Präsident gewisse Finanzierungsprojekte genehmigen. Bei einer mittlerweile immer größeren Anzahl von Projekten kann das mit einem notwendigen Gewinn an Effizienz einhergehen. Aus Sicht des BMF wird dabei die Entscheidungsmacht des Direktoriums nicht beschnitten, da das Direktorium vorab über alle Projekte informiert wird und jede Direktorin und jeder

Direktor, ohne Angabe von Gründen, ein Projekt für eine Diskussion und Entscheidung im Direktorium einberufen kann (Call-in-Recht). Die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Eurozonen-Stimmrechtsgruppe überprüfen diese Projekte laufend und die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor ruft sie gegebenenfalls zur Diskussion und Entscheidung in das Direktorium ein. Entscheidungen, die die grundlegende Politik und Strategie der Bank betreffen oder z.B., wenn Projekte in einem neuen Land oder Sektor implementiert werden, sind davon ausgenommen und werden jedenfalls im Direktorium behandelt. Aus Sicht des BMF ist damit eine gute Aufsichtsfunktion über die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank sichergestellt.

#### Zu 5.:

Die institutionelle Ausgestaltung der AIIB wurde bei ihrer Gründung an die hohen Governance und Transparenz Standards bestehender Entwicklungsbanken, wie der Weltbank Gruppe, angelehnt. Auch bei anderen multilateralen Entwicklungsbanken ist es üblich einen Teil der Projekte unter sogenannten „Non-objection Procedures“ der Genehmigung vorzulegen. Hat eine Direktorin oder ein Direktor Fragen oder Zweifel zu einem Projekt, kann dieses Projekt zur Diskussion und Entscheidung ins Direktorium geholt werden. Österreich hat sich bis jetzt stets für ein starkes Mitwirken des Direktoriums der AIIB eingesetzt. Durch das Call-in-Recht (Einberufung von Projekten) der einzelnen Stimmrechtsgruppen-Direktorinnen und Direktoren ist gewährleistet, dass das Direktorium seiner Aufsichtsfunktion nachkommen kann und die Entscheidungsbefugnis des Direktoriums gewährleistet.

#### Zu 6. und 7.:

Der Aufsichtsrat der AIIB ist nicht vor Ort ansässig, sondern tagt in regelmäßigen Abständen. Die Aufsichtsfunktion wird daher zu einem großen Teil von ihren Mitgliedsländern von den jeweiligen Ländern wahrgenommen. Diese Aufgabe wird daher von Vertreterinnen und Vertretern des BMF wahrgenommen. Konkrete Maßnahmen zur Beibehaltung eines hohen Grades von Qualität in der Aufsichtsfunktion beinhalten i) die systematische Analyse aller Projektdokumente, insbesondere auch der Projekte, die dem Präsidenten zugeteilt werden und ii) Absprache und enge Koordination mit den Ländern der Eurozonen-Stimmrechtsgruppe, die Ausübung des Call-in Rechts sowie iii) die fortlaufende Kooperation und Koordination innerhalb der Stimmrechtsgruppe sowie mit anderen Stimmrechtsgruppen. Österreich nimmt dabei

aktiv an der Diskussion von strategischen Themen sowie bei der Projektprüfung der AIIB teil, wobei Best Practices bei anderen Entwicklungsbanken als Richtwert gelten.

Zu 8.:

Als eines von 57 Gründungsmitgliedern der AIIB hat Österreich seit Beginn ein Mitspracherecht über die strategische Ausrichtung sowie über die Investitionsentscheidungen der Bank. Seit der Gründung im Jahr 2016 ist die Bank auf 109 Mitgliedsländer angewachsen, was den multilateralen Charakter der AIIB verdeutlicht. Unter den Anteilseignern hält China einen Anteil von 26,6 Prozent der Stimmrechte. Die Eurozonen-Stimmrechtsgruppe, der Österreich angehört, ist die zweitgrößte Stimmrechtsgruppe im AIIB-Direktorium (mit einem Anteil von 15,4 Prozent). Die Eurozonen-Stimmrechtsgruppe stimmt sich bei Positionierungen eng mit der zweiten europäischen Stimmrechtsgruppe, der Wider European Constituency ab. Dies trägt dazu bei, dass die europäischen Interessen ausreichend vertreten werden können. In der Geschäftsführung und dem Management der Bank sind – wie bei multilateralen Entwicklungsbanken üblich – verschiedene Nationalitäten vertreten. Der von den AIIB-Mitgliedsländern gewählte chinesische Präsident betont seinen multilateralen Auftrag und unterliegt einer jährlichen Leistungsevaluierung. Europäerinnen und Europäer haben derzeit die Positionen von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, des Leiters der Risikoabteilung und des Chefökonomen inne.

Zusammenfassend hat die Erfahrung der vergangenen acht Jahre seit Gründung der AIIB gezeigt, dass Österreich durch das BMF eine wichtige Stimme in der AIIB einnimmt, sich gemeinsam mit anderen Anteilseignern erfolgreich für österreichische und europäische Interessen einsetzt, und die Standards der AIIB jenen von anderen multilateralen Entwicklungsbanken weitgehend entsprechen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

